

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 25. Juni

1873.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1873 enthält unter:
 Nro. 929 das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

betreffend die 17. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 1/2 procentigen Preussischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerkten gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Drantensstraße No. 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zins-Coupons Serie V. No. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuklebernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. —

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Juni 1873.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den frühesten Beileosungen (mit Ausschluß der am 16. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungen, Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammern und anderen größeren Kommunalstellen, sowie auf den Vereinen der Landräthe und Magistratsräthe zur Einsicht offen liegt.
 Berlin, den 16. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
 von Wedell, Löwe, Hering, Rotger.

2) Bekanntmachung,

betreffend die Kündigung der Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. Dezember 1873.

Die sämtlichen, bisher noch nicht zur Kündigung gelangten, Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

- a. der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Ges.-Samml. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges.-S. S. 31) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1864,
- b. der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges.-S. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 31. März 1867 (Ges.-S. S. 400) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 A.,
- c. der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges.-S. S. 450) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 C.,
- d. der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges.-S. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. und
- e. der nach den Gesetzen vom 17. Februar und 6. März 1868 (Ges.-S. S. 71 und 221) und vom 5. März 1869 (Ges.-S. S. 379), sowie nach den Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges.-S. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März

1869 (Ges.-S. S. 348 und 419) aufgenommenen Staatsanleihe vom Jahre 1868 B.

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staatsanleihen zu verstärken, als auch die sämtlichen Schulverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. Dezember d. J. gekündigt.

Die durch diese Schulverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. Dezember c. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassens-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schulverschreibungen:

- a. der Staatsanleihe vom Jahre 1864 die Zinscoupons Ser. III. No. 4 bis 8,
- b. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 A. die Zinscoupons Ser. II. No. 6 bis 8,
- c. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 C. die Zinscoupons Ser. II. No. 7 und 8,
- d. der Staatsanleihe vom Jahre 1867 D. die Zinscoupons Ser. II. No. 5 bis 8 und
- e. der Staatsanleihe vom Jahre 1868 B. die Zinscoupons Ser. II. No. 4 bis 8

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schulverschreibungen der unter a, b, d. und e. aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember c. werden ausgezahlt werden.

Der Gelbbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schulverschreibungen kann auch bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schulverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schulverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen.

Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

(Dazu als außerordentliche Beilage: Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 25. Mai, und die Instruktion vom 29. Mai 1873 über die Veranlagung der nach den Gesetzen vom 1. Mai 1851 und vom 25. Mai 1873 beruhenden Klassensteuer, so wie der Defenkl. Anzeiger Nr. 26.)

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungslieferung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Polizei-Verordnung.

Mit Rücksicht auf die unter den Schiffern und Flößern auf der Weichsel, sowie auch unter den Anwohnern derselben vorgekommenen Erkrankungen und Todesfällen an der asiatischen Cholera und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche durch die Schifffahrt und Flößerei verordnen wir in Ausführung der Vorschriften der §§ 28 ff. des Regulativs vom 8. August 1835 (Ges.-S. S. 240) mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265) für die Flußschifffahrt und Flößerei im diesseitigen Regierungs-Bezirk Folgendes:

1. Bei Driesen in Vordamm an der Vordammer Brücke werden Stationen Behufs Revision des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen und mit Flößen daselbst auf der Fahrt stromabwärts ankommenden Schiffer und Flößer eingerichtet, denen die Polizei-Behörden der genannten Orte — für Vordamm das Rentamt Driesen — vorstehen und die sich bei der Revision event. der Hülfe eines Arztes zu bedienen haben.
2. Jeder Schiffer oder Trassenführer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsortes einen Schein vorweisen, in welchem die auf dem Schiffe, beziehentlich Flosse befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist.
3. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge, resp. Flosse, Niemand ohne Vorwissen der Polizei-Behörde der Revisions-Station entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur erteilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene in unverdächtigem Gesundheitszustande sich befindet.
4. Uebertretungen dieser und der übrigen Vorschriften in den §§ 28 und ff. des Regulativs vom 8. August 1835 werden mit den dort vorgesehenen Strafen von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Frankfurt a./D., den 16. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck der Kanter'schen Hochbuchdruckerei.